



WIRTSCHAFTS RECHT

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE IN ÖSTERREICH - RECHTSSCHUTZ

Stand: November 2015

Inhaltsverzeichnis

4. DER RECHTSSCHUTZ - VERGABEKONTROLLE NACH DEM BVERGG	2
4.1 Die Organisation des Vergaberechtsschutzes in Österreich.....	2
4.1.1 Allgemeines	2
4.1.2 Die Rechtsschutzbehörden	2
4.1.3 Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH).....	4
4.1.4 Verfassungsgerichtshof (VfGH)	4
4.1.5 Der Europäische Gerichtshof (EuGH)	5
4.2 Das vergabespezifische Rechtsschutzverfahren auf Bundesebene	5
4.2.1 Die Verfahren zur Wahrung des Rechtsschutzes	5
4.3 Das Provisorialverfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung.....	5
4.3.1 Allgemeines	5
4.3.2 Der Antrag im Provisorialverfahren	6
4.3.3 Die Vergebüfung	6
4.3.4 Die Rechtswirkungen der Antragstellung.....	7
4.3.5 Die inhaltliche Entscheidung über die einstweilige Verfügung	7
4.3.6 Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen	8
4.4 Das Nachprüfungsverfahren	8
4.4.1 Allgemeines	8
4.4.2 Der Antrag.....	8
4.4.3 Der Verfahrensablauf vor dem BVwG; Parteistellung; Entscheidung....	12
4.5 Das Feststellungsverfahren	13
4.5.1 Allgemeines	13
4.5.2 Der Antrag.....	13
4.5.3 Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen	14
4.5.4 Die unzulässige Direktvergabe	14
4.6 Der Schadenersatz.....	15
4.6.1 Allgemeines	15
4.6.2 Der Umfang des Schadenersatzes	15
4.6.3 Die Zuständigkeit und die Verfahren	15
4.7 Die Unterlassungsklagen	16
4.8 Der Rechtsschutz durch europäische Instanzen.....	16
4.8.1 Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	16
4.8.2 Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	17
4.9 Das Schiedsgerichtsverfahren	17

4. DER RECHTSSCHUTZ - VERGABEKONTROLLE NACH DEM BVERGG

4.1 Die Organisation des Vergaberechtsschutzes in Österreich

4.1.1 Allgemeines

Die verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen hinsichtlich des vergabespezifischen Rechtsschutzes werden in der österreichischen Bundesverfassung (Art 14 b B-VG) geregelt.

Diese legt in „Angelegenheiten der Nachprüfung“ im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch den Bund zurechenbaren öffentlichen Auftraggebern fest, dass die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Die Nachprüfung von Auftragsvergaben durch dem Land zurechenbare öffentliche Auftraggeber fällt hingegen in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Landes. Demnach ist - vereinfacht dargestellt - für die Überprüfung der Vergaben auf Bundesebene (einschließlich der Vergaben der bundeseigenen Gesellschaften, Fonds, Anstalten, aber auch Sozialversicherungsträger, Kammern etc.) das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zuständig. Hinsichtlich der Kontrolle der Vergaben der Länder und Gemeinden sind hingegen die Landesverwaltungsgerichte (LVwG) zuständig.

4.1.2 Die Rechtsschutzbehörden

Am 1. Jänner 2014 trat die größte Verfassungsreform der letzten Jahrzehnte in Kraft: die Schaffung einer zweiinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der administrative Instanzenzug im Verwaltungsverfahren, also die Berufung von einer Verwaltungsbehörde zu einer anderen Verwaltungsbehörde, wurde mit einer Ausnahme, nämlich dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, abgeschafft. Konkret bedeutet dies, dass jeder Bescheid, den eine Behörde erlassen hat, nur noch vor einem Gericht angefochten werden kann. Zu diesem Zweck wurden je Bundesland ein Landesverwaltungsgericht sowie zwei Verwaltungsgerichte auf Bundesebene, nämlich das Bundesfinanzgericht (BFG) und das Bundesverwaltungsgericht, geschaffen (Modell 9+2).

Das Verfahren vor dem BVwG und den LVwG wird einheitlich durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt.

4.1.2.1 Die Vergabekontrolle auf Bundesebene: Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Mit der Einrichtung des BVwG wurden zahlreiche Sonderbehörden aufgelöst. So auch die Sonderbehörde für den vergabespezifischen Rechtsschutz, das Bundesvergabeamt (BVA). Es ging im neuen BVwG auf, sodass zB die Senatsvorsitzenden des BVA zu Richtern des BVwG ernannt wurden.

Das BVwG besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie Richtern, welche den jeweiligen Gerichtsabteilungen vorstehen. Welche Gerichtsabteilungen konkret für die Vergabekontrollverfahren zuständig sind, ergibt sich aus der Geschäftsverteilung des BVwG. Diese ist auf der Homepage des BVwG veröffentlicht www.bvwg.gv.at.

Das BVwG entscheidet in Angelegenheiten des vergabespezifischen Rechtsschutzes in Senaten. Diese setzen sich aus einem Richter sowie zwei fachkundigen, von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite entsendeten Laienrichtern zusammen. Lediglich bei der Erlassung von einstweiligen Verfügungen handelt es sich um Einzelrichter-Entscheidungen.

Die Zuständigkeit des BVwG ergibt sich aus § 292 BVergG. In den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ist demnach das BVwG zur Entscheidung über Anträge wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines in den Vollziehungsbereich des Bundes fallenden Auftraggebers zuständig. Subsidiär zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des BVergG, kommt das VwGHG und das AVG zur Anwendung.

Das Verfahren vor dem BVwG ist öffentlich und es besteht kein Zwang, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Beauftragung eines spezialisierten Rechtsvertreters aufgrund der Komplexität des Gesetzes in der Praxis zweckmäßig ist.

Das BVwG entscheidet mittels Erkenntnis oder Beschlusses. Zur Fällung des Urteils gewähren das BVergG bzw. das BVergGVS dem BVwG nur sehr kurze Fristen:

- bei Anträgen zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung: 7 Werktage (im Falle eines fehlerhaften, aber verbesserungsfähigen Antrags ausnahmsweise 10 Werktage)
- bei Nachprüfungsverfahren (vor Zuschlagserteilung bzw. vor Widerruf): 6 Wochen
- bei Feststellungsverfahren (nach Zuschlagserteilung bzw. nach Widerruf): 6 Wochen (subjektive Frist), 6 Monate (objektive Frist)
- im Falle der Direktvergabe und bei fortgesetzten Nachprüfungsverfahren: 6 Wochen

Das Urteil wird sofort rechtskräftig und in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bzw. unter www.bvwg.gv.at veröffentlicht. Gegen das Urteil ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig, jedoch ist bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eine Revision an den VfGH sowie eine Beschwerde an den VfGH möglich.

Das BVwG hat seinen Sitz in Wien und Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck.

4.1.2.2 Die Vergabekontrolle auf Landesebene: Die Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Seit 1. Jänner 2014 besteht in jedem Bundesland ein eigenes Landesverwaltungsgericht. Diese lösen die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), bzw. hinsichtlich des vergabespezifischen Rechtsschutzes, auch die Vergabekontrollbehörden VKS Wien und VKS Salzburg ab. Bestimmungen über die Einrichtung der LVwG befinden sich in den jeweiligen Landesgesetzen.

Zuständig sind die LVwG für die Nachprüfung von Auftragsvergaben durch dem Land zurechenbare öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.

In jedem Bundesland besteht ein eigenes Vergabenachprüfungsgesetz. Diese orientieren sich inhaltlich, nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Vorgaben der europäischen Rechtsmittelrichtlinie, weitgehend an den Rechtsschutzbestimmungen des BVergG. Auftragsvergaben im Vollzugsbereich der Länder unterliegen daher einem geteilten

Regelungsregime. Bei den materiellen Vergaberegeln handelt es sich um Bundesrecht (BVergG), hingegen wird der vergabespezifische Rechtsschutz von den Ländern geregelt (Landesvergabenachprüfungsgesetze).

Burgenland	Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG; LGBl. Nr. 66/2006 idF LGBl. Nr. 20/2010	www.verwaltungsgericht.bgld.gv.at
Kärnten	Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz - K-VergRG; LGBl.Nr. 17/2003 idF LGBl.Nr. 95/2013	www.ktn.gv.at/286502_DE-LAND_UND_POLITIK-Landesverwaltungsgericht
Niederösterreich	NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz; LGBl. Nr. 7200-0 idF 99/2013	www.lvwg.noe.gv.at
Oberösterreich	Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 - Oö. VergRSG 2006; LGBl. Nr. 130/2006 idF LGBl.Nr. 90/2013	www.lvwg-ooe.gv.at
Salzburg	Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007; LGBl Nr 28/2007 idF LGBl Nr 14/2015	www.lvwg-salzburg.gv.at
Steiermark	Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2012 - StVergRG 2012; LGBl. Nr. 80/2012	www.lvwg-stmk.gv.at
Tirol	Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006; LGBl.Nr. 70/2006 idF LGBl. Nr. 130/2013	www.lvwg-tirol.gv.at
Vorarlberg	Vorarlberger Vergabenachprüfungsgesetz; LGBl. Nr. 1/2003 idF LGBl. 44/2013	www.lvwg-vorarlberg.at
Wien	Wiener Vergaberechtsschutzgesetz - WVRG 2014; LGBl. Nr. 37/2013	www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

4.1.3 Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Der VwGH ist sowohl hinsichtlich der Entscheidungen des BVwG als auch der neun LVwG zuständig. Dies dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Beschwerden sind allerdings nicht mehr möglich. Neu seit 1. Jänner 2014 ist das Revisionsverfahren vor dem VwGH. Der VwGH kann angerufen werden, wenn das LVwG/BVwG bereits im Urteil begründet darlegt, dass es sich um eine bedeutende Rechtsfrage oder neue Judikaturlinie handelt und daher die Revision für zulässig erklärt. Andernfalls besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Revision.

Anstatt der bisherigen Säumnisbeschwerde steht nunmehr lediglich ein „Fristsetzungsantrag“ zur Verfügung. Dadurch kann der VwGH dem LVwG oder BVwG den Auftrag erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist den Gerichtsfall zu entscheiden.

Verfahren vor VwGH wird zumeist keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, sodass eine Verzögerung bei der Abwicklung des Vergabeverfahrens nicht zu erwarten ist. Es besteht Anwaltpflicht; die Entscheidungen erfolgen zumeist nach einigen Monaten.

4.1.4 Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Der VfGH ist für die Sicherung der verfassungsrechtlichen Aspekte zuständig. Seine bisherige Rechtsprechung hat für eine intensive Weiterentwicklung des Vergaberechts gesorgt,

insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung des Unterschwellenbereiches. Beschwerden an den VfGH wird zumeist keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, sodass eine Verzögerung bei der Abwicklung des Vergabeverfahrens nicht zu erwarten ist. Es besteht Anwaltpflicht; die Erkenntnisse ergehen zumeist nach mehreren Monaten.

4.1.5 Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH soll die Einhaltung der europäischen Richtlinien sicherstellen. Die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes wird insbesondere durch die Beobachtung der Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Dienstleistungsfreiheit und der sich daraus ableitbaren Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Transparenz bestimmt (vgl. dazu insb. *Gruber/Gruber/Sachs*, Europäisches Vergaberecht, NWV-Verlag). Die nationalen Rechtsschutzbehörden können an den EuGH sog. „Vorabentscheidungsersuchen“ richten. Die Verfahren vor dem EuGH dauern zumeist mehrere Jahre.

4.2 Das vergabespezifische Rechtsschutzverfahren auf Bundesebene

4.2.1 Die Verfahren zur Wahrung des Rechtsschutzes

Vor dem BVwG sind folgende Verfahren möglich:

- das **Provisorialverfahren** zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung (vor der Zuschlagserteilung bzw. vor der Widerrufserklärung; bewirkt meistens einen „vorläufigen Stopp“ des Vergabeverfahrens)
- das **Nachprüfungsverfahren** (vor der Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens)
- das **Feststellungsverfahren** (nach der Zuschlagserteilung bzw. nach Widerruf eines Vergabeverfahrens)

4.3 Das Provisorialverfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung

4.3.1 Allgemeines

Das Provisorialverfahren dient zur Sicherstellung eines einstweiligen Rechtsschutzes. Das Provisorialverfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen gibt dem Antragsteller (Unternehmer) die Möglichkeit das Vergabeverfahren, bis zur Klärung einer bestimmten Sach- bzw. Rechtsfrage im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens, „in Schweben“ zu halten. Die Rechtsschutzbehörden erlassen - nur über Antrag des Bieters/Bewerbers - einstweilige Verfügungen, um allenfalls den Lauf des Vergabeverfahrens zu stoppen und um allen Verfahrensparteien zu ersparen, dass der Auftraggeber vollendete Tatsachen, etwa durch Öffnung der Angebote oder durch Zuschlagserteilung, schafft.

Das Provisorialverfahren ist ein „Eilverfahren“, welches vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Dementsprechend zielen die Regelungen auf ein schnelles Ergebnis, das aber noch keine

endgültigen Aussagen über den tatsächlichen Erfolg eines Nachprüfungsverfahrens trifft. Obwohl es als eigenständiges, antragsgebundenes Verfahren ausgestaltet ist, ist es dennoch nicht vollkommen losgelöst vom Nachprüfverfahren, da es seine prinzipielle Existenz voraussetzt. Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind nur zulässig, wenn binnen offener Frist ein Nachprüfungsantrag beim BVwG eingebracht wird.

4.3.2 Der Antrag im Provisorialverfahren

Ein Antrag, der „offensichtlich“ (d.h. zB wegen mangelnden Interesses am Vertragsabschluss oder weil verspätet eingebracht) keine Aussicht auf Erfolg hat, ist unzulässig und zurückzuweisen.

Ansonsten hat ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu beinhalten:

- die genaue Bezeichnung des Vergabeverfahrens
- den Auftraggeber und den Antragsteller, samt Faxnummer oder elektronischer Adresse
- die (gesondert anfechtbare) Entscheidung des Auftraggebers
- den maßgeblichen Sachverhalt (einschließlich des behaupteten oder entstandenen Schadens und des Interesses am Vertragsabschluss)
- die genaue Bezeichnung der Rechtswidrigkeit
- die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung (warum ist die Erlassung einer einstweiligen Verfügung unerlässlich) und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen
- die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme (zB Untersagung der Öffnung der Angebote, Untersagung der Zuschlagserteilung)
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde (zu beachten ist, dass die - leider komplizierte - Frist zur Einbringung einer einstweiligen Verfügung gewahrt wird!).

Sollte der Antrag mangelhaft, aber verbesserungsfähig sein, räumt die Rechtsschutzbehörde dem Antragsteller eine Frist ein (idR 3 Tage). Innerhalb dieser Frist hat der Antragsteller den Antrag zu verbessern; ansonsten wäre mit einer Zurückweisung des Antrages zu rechnen.

4.3.3 Die Vergebührung

Der Antrag ist (zusätzlich zu einem allfälligen Nachprüfungsantrag) - vor (!) Einbringung beim BVwG - entsprechend der Pauschalgebührenregelung zu vergebühren. Sollte er - trotz Aufforderung zur Verbesserung - nicht ordnungsgemäß vergebührt sein, ist der Antrag zurückzuweisen. Die Höhe der Pauschalgebühr richtet sich nach einer Verordnung der Bundesregierung, welche nach Auftragsarten und OSB/USB unterscheidet.

Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren besteht nur dann, wenn dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht zurückgewiesen wurde.

4.3.4 Die Rechtswirkungen der Antragstellung

In weiterer Folge verständigt das BVwG den Auftraggeber vom Einlangen des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. In der Regel wird das Verwaltungsgericht vom Auftraggeber die Vorlage des gesamten Original-Vergabeaktes sowie einer umfassenden Stellungnahme zu dem Vorbringen innerhalb kürzester Zeit (zB 3 Tage) verlangen.

Im Falle eines Antrages, der die Unterlassung der Angebotseröffnung, die Zuschlagserteilung, den Abschluss eines Rahmenvertrages oder die Widerrufserklärung betrifft, kommt ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag diesem aufschiebende Wirkung zu. Der Auftraggeber darf bis dahin jedenfalls

- die Angebote nicht öffnen
- bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen
- bei sonstiger Unwirksamkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen.

4.3.5 Die inhaltliche Entscheidung über die einstweilige Verfügung

Die Beurteilung, ob eine vorläufige Maßnahme erlassen wird, erfolgt durch den jeweils zuständigen Richter. Dieser erlässt den Bescheid, der nachweislich binnen sieben Werktagen (im Falle eines mangelhaften Antrages innerhalb von 10 Werktagen) an die Verfahrensparteien abzufertigen ist. Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer Interessensabwägung. Ob bzw. welche vorläufigen Maßnahmen nötig oder geeignet sind, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen der Antragsteller zu beseitigen oder zu verhindern, hat der Richter in seiner Entscheidung darzulegen und zu begründen. Dabei hat der Richter die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag abzuweisen.

Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des BVwG über eine allfällige Nichtigkeitsklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden, wobei das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden ist.

Das BVwG entscheidet auch über den Zeitraum, für den die einstweilige Verfügung getroffen

wird. IdR wird eine einstweilige Verfügung für den Zeitraum des jeweiligen Nachprüfungsverfahrens erlassen. Sollten die Voraussetzungen, die zur Erlassung der einstweiligen Maßnahme geführt haben, nicht mehr bestehen, ist die einstweilige Verfügung aufzuheben. Sie kann aber auch, sollte das Nachprüfungsverfahren länger dauern, auf Antrag oder von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, verlängert werden („Ketten-EV“).

Die Einstweilige Verfügung ist sofort vollstreckbar und bekämpfbar mit Revision an den VwGH oder Beschwerde an den VfGH.

4.3.6 Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen

Die Parteien des Provisorialverfahrens sind ausschließlich der Auftraggeber und der Antragsteller. Es besteht Auskunftspflicht für alle Verfahrensparteien, gegebenenfalls kann das BVwG Mutwillensstrafen verhängen. In Anbetracht der gebotenen Schnelligkeit des Verfahrens und der normierten Bescheiderlassung innerhalb von sieben Werktagen (bzw. 10 Werktagen) ist eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgesehen.

4.4 Das Nachprüfungsverfahren

4.4.1 Allgemeines

Das Nachprüfungsverfahren dient der nachprüfenden Kontrolle von gesondert anfechtbaren Entscheidungen, welche vom Auftraggeber in einem noch laufenden Verfahren getroffen wurden. Es kann von Bietern und Bewerbern beantragt werden und wird nach den Bestimmungen des VwGVG durchgeführt. Das Nachprüfungsverfahren kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung bzw. Widerrufserklärung beantragt werden. Die Zuschlagserteilung bzw. Widerrufserklärung selbst können hingegen nicht mittels Nachprüfungsantrag überprüft werden.

4.4.2 Der Antrag

Ein Unternehmer, der ein Interesse an einer Ausschreibung hat und dem durch eine behauptete Rechtswidrigkeit einer Entscheidung eines Auftraggebers ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann ein Nachprüfungsverfahren begehren. Anträge sind direkt beim BVwG einzubringen. Ein derartiger Antrag hat zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Auftraggebers sowie natürlich des Antragstellers, einschließlich Faxnummer oder elektronischer Adresse,
- die genaue Bezeichnung des Vergabeverfahrens sowie die gesondert anfechtbare Entscheidung
- den maßgeblichen Sachverhalt und das besondere Interesse des Antragstellers

- so ferne es sich um die Zuschlagsentscheidung handelt, die Bezeichnung des in Aussicht genommenen Bieters
- Angaben über den entstandenen oder drohenden Schaden
- die Bezeichnung des Rechtes, in dem sich der Antragsteller verletzt erachtet
- die Gründe der behaupteten Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung
- einen Antrag auf Nichtigerklärung der gesondert anfechtbaren Entscheidung
- Angaben zur Rechtzeitigkeit des Antrages

4.4.2.1 Die gesondert anfechtbaren Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit a BVergG)

Das BVergG kennt gesondert anfechtbare Entscheidungen. Nur diese nach außen in Erscheinung tretenden Entscheidungen des jeweiligen Auftraggebers sind unmittelbar anfechtbar, während hingegen die nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen erst im Rahmen der Anfechtung gesondert anfechtbarer Entscheidungen angefochten werden können.

Dieses System der Teilung des Vergabeverfahrens in einzelne Phasen ist mit Präklusionsfolgen verknüpft. Werden gesondert anfechtbare Entscheidungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist angefochten (zB Ausschreibungsbestimmungen), dann gelten sie für den weiteren Verlauf des Verfahrens und sind grundsätzlich nicht mehr bekämpfbar (d.h. präkludiert). Dadurch soll sichergestellt werden, dass (kleine) Mängel eines Vergabeverfahrens, die am Anfang aufgetreten sind, nicht erst am Ende des Verfahrens von Bietern oder Bewerbern, die nicht zum Zug gekommen sind, aufgegriffen werden und dadurch das gesamte Vergabeverfahren neu aufgerollt werden muss. Auf der anderen Seite kann es auch nicht im Interesse der Unternehmer sein, wenn Vergabeverfahren unnötig verzögert werden oder der Bestbieter nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (Kostenfaktor) zu seinem Auftrag kommt.

Die Liste der gesondert anfechtbaren Entscheidungen ist lang und vom jeweiligen Vergabeverfahren abhängig (siehe im Detail § 2 Z 16 lit a BVergG). Die wichtigsten gesondert anfechtbaren Entscheidungen sind jedoch:

- die Ausschreibung
- das Ausscheiden eines Angebotes
- die Zuschlagsentscheidung
- die Widerrufsentscheidung (Entscheidung, ein Vergabeverfahren zu widerrufen)
- die Nicht-Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb bzw. an einem Verhandlungsverfahren
- die Aufforderung zur Angebotsabgabe
- die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen (bei Wettbewerben)
- die Wahl des Vergabeverfahrens (bei der Direktvergabe)

- verschiedene Entscheidungen bei der Rahmenvereinbarung, bei dynamischen Beschaffungssystemen und beim wettbewerblichen Dialog

4.4.2.2 Die Antragsfristen (§ 321 BVergG)

Nachprüfungsanträge sind binnen 10 Tagen bei Übermittlung der Entscheidung per Telefax oder auf elektronischem Weg, 15 Tage bei postalischer Übermittlung, einzubringen.

In folgenden Fällen gelten kürzere Fristen von nur sieben Tagen:

- bei Durchführung eines Unterschwellenverfahrens (außer im Fall der Anfechtung einer gemäß den §§ 55 Abs 5 oder 219 Abs 5 freiwillig bekannt gemachten Entscheidung)
- Direktvergabe (7 Tage ab dem Zeitpunkt in dem der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können)

Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung sowie der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages können bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmefrist eingebracht werden. Dies allerdings nur sofern die Frist mehr als 17 Tage beträgt. Eine Verlängerung der Nachprüfungsfrist tritt ein, wenn die Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages auf brieflichem Weg übermittelt werden und die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmefrist mehr als 22 Tage beträgt.

4.4.2.3 Die Pauschalgebühr

In einer Verordnung der Bundesregierung (www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008742) sind die Pauschalgebühren angeführt. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig und ist für Nachprüfungsanträge, Feststellungsanträge und Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen jeweils extra zu entrichten!!! Das BVergG sieht jedoch vor, dass im Falle einer mehrfachen Befassung des BVwG im Hinblick auf dasselbe Vergabeverfahren nur für den ersten Antrag die volle Gebühr zu entrichten ist und für jeden anderen ein festgesetzter Prozentsatz.

Wird die Gebühr trotz erfolgtem Verbesserungsauftrag nicht entrichtet, ist der Antrag vom BVwG als unzulässig zurückzuweisen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Erreichen der Schwellenwerte bzw. nach dem gewählten Verfahren:

Direktvergaben	308 Euro
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	
Baufträge	1.026 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	513 Euro

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im USB	
Baufträge	513 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	513 Euro
Geistige Dienstleistungen	513 Euro

Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im USB	
Baufträge	1.026 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	513 Euro

Sonstige Verfahren im USB	
Baufträge	3.078 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1.026 Euro

Sonstige Verfahren im OSB	
Baufträge	6.156 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	2.052 Euro

Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß §§ 12 und 180 BVergG nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren durch den Auftraggeber besteht nur dann, wenn dem Nachprüfungs- bzw. Feststellungsantrag (teilweise) stattgegeben wird oder der Antragsteller während des anhängigen Verfahrens klaglos (zB durch Zurückziehung der Entscheidung des Auftraggebers) gestellt wurde. Es empfiehlt sich einen entsprechenden Antrag bereits im Nachprüfungsantrag - auch hinsichtlich des Gebührenersatzes für einen allfälligen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung - bzw. im Feststellungsantrag zu formulieren.

4.4.3 Der Verfahrensablauf vor dem BVwG; Parteistellung; Entscheidung

Für das Rechtsschutzverfahren gelten die Bestimmungen des BVergG, sowie die Regeln des VwGVG und subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG.

Der Eingang eines Nachprüfungsantrages ist vom zuständigen Richter unverzüglich im Internet bekannt zu machen (http://bvwg.gv.at/amtstafel/einleitungen_von_nachpruefungsverfahren.html). Weiters ist der Auftraggeber vom Nachprüfungsantrag, im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung auch der in Aussicht genommene Bieter, zu verständigen. Nach Antragstellung wird idR der Auftraggeber um Vorlage des Vergabeaktes sowie um Stellungnahme zum Antrag ersucht. Es besteht Auskunftspflicht für alle Verfahrensparteien.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung dient der Klärung des Sachverhaltes und der Darlegung der jeweiligen Positionen der Verfahrensparteien und der Beteiligten. Verfahrenspartei sind jedenfalls der Antragsteller, der Auftraggeber, im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung der in Aussicht genommene Bieter sowie jeder Unternehmer, der durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen nachteilig betroffen sein könnte. Allerdings verlieren die beiden Letztgenannten die Parteistellung wieder, wenn sie nicht begründete Einwendungen gegen die begehrte Entscheidung binnen bestimmter Frist einbringen. Haben mehrere Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers angefochten, dann kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren betreffend diese Entscheidung Parteistellung zu. Das BVwG kann diese Verfahren auch zusammenziehen.

Das jeweilige Vergabeverfahren läuft trotz Einleitung des Nachprüfungsverfahrens weiter, da das Nachprüfungsverfahren keine aufschiebende Wirkung hat. Zur Verhinderung der Schaffung von unumkehrbaren Tatsachen durch den Auftraggeber bevor es zu einer Entscheidung über die behauptete Rechtswidrigkeit kommt, kann allerdings über Antrag vorläufiger Rechtsschutz vor dem BVwG erlangt werden. Siehe dazu oben unter „Provisorialverfahren“.

Das BVwG entscheidet als „Dreier-Senat“. Die Entscheidung des BVwG, die innerhalb von sechs Wochen zu treffen ist, ergeht mittels Urteils. Das BVwG ist bei seiner Prüfung an das gestellte Begehren und die geltend gemachte subjektive Rechtsverletzung gebunden. Es entscheidet kassatorisch, d.h. aufhebend, und nicht an Stelle des Auftraggebers über die Vergabe des Auftrages. Es erklärt somit eine gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers für nichtig, wenn diese Entscheidung die vergaberechtlichen Bestimmungen verletzt und die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Verfahrens von

wesentlichem Einfluss ist. Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt auch die Streichung diskriminierender Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

Der Auftraggeber hat, so ferne dem Nachprüfungsantrag stattgegeben wurde und die gesondert anfechtbare Entscheidung aufgehoben wurde, idR eine neue Entscheidung zu treffen und sich dabei von der Ansicht des BVwG leiten zu lassen. Wird dem Nachprüfungsantrag nicht stattgegeben, wird das Vergabeverfahren idR fortgeführt.

4.5 Das Feststellungsverfahren

4.5.1 Allgemeines

Das Feststellungsverfahren dient - nach Abschluss bzw. Widerruf eines Vergabeverfahrens - grundsätzlich der Klärung, ob ein Vergabeverfahren mangelhaft war (zB wegen unerlaubter Direktvergabe) und/oder der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieter) oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieter) erteilt wurde. Demgegenüber können der Auftraggeber und der Zuschlagsempfänger beantragen, dass das BVwG feststelle, es habe der Antragsteller keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt. Im Falle des Widerrufs eines Vergabeverfahrens kann der Verstoß gegen die Bestimmungen, die den Widerruf betreffen, geltend gemacht werden.

Sollte ein Auftraggeber (etwa durch „Nichtstun“) ein Vergabeverfahren weder durch Zuschlagsentscheidung noch Widerrufsentscheidung nicht entsprechend beenden (wollen), dann kann das BVwG über Antrag auch diesbezüglich Feststellungen über die rechtswidrige Vorgangsweise des Auftraggebers treffen, so ferne durch das Vorgehen des Auftraggebers ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Neu geregelt wurde im BVergG die Sanktionsmöglichkeit bei der unzulässigen Direktvergabe.

Letztlich dient das Feststellungsverfahren zur Sicherung von allfälligen Schadenersatzansprüchen, die jedoch auf dem Zivilrechtsweg einzufordern sind.

4.5.2 Der Antrag

Ein Feststellungsantrag hat zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Auftraggebers und des Antragstellers, mit Telefaxnummer oder elektronischer Adresse
- die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens
- soweit zumutbar, die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers
- den maßgeblichen Sachverhalt sowie das Interesse am Vertragsabschluss
- das Recht, in dem sich der Antragsteller verletzt erachtet

- die Gründe, auf denen sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen
- ein bestimmtes Begehren (Antrag)
- Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages

Da das Feststellungsverfahren als subsidiäres Verfahren konzipiert ist, ist ein Antrag unzulässig, wenn der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens geltend gemacht hätte werden können. Der Antrag ist auch unzulässig, wenn er trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

4.5.2.1 Die Antragsfristen

Ein Feststellungsantrag kann jedenfalls nicht mehr eingebracht werden, wenn seit der Zuschlagserteilung oder dem Widerruf sechs Monate (objektive Frist) vergangen sind.

Die Feststellungsanträge sind grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen (subjektive Frist) nach Zuschlagserteilung oder Widerruf einzubringen. Gerechnet wird von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller Kenntnis vom Zuschlag oder vom Widerruf erlangt hat oder erlangen hätte können.

4.5.3 Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen

Die Parteien des Feststellungsverfahrens sind der Antragsteller, der Auftraggeber sowie ein allfälliger Zuschlagsempfänger. Bei einem Feststellungsverfahren sind auch alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter Parteien. Das BVwG - wieder in der Zusammensetzung eines „Dreier- Senates“ - hat Feststellungen nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war. Diese Feststellungen ergehen in Form eines Urteils.

Dem BVwG obliegt auch die Zuständigkeit, bereits geschlossene Verträge bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für nichtig zu erklären. Das BVergG bestimmt zum Beispiel, dass das BVwG nach Feststellung, dass ein Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde, den Vertrag für absolut nichtig zu erklären hat.

4.5.4 Die unzulässige Direktvergabe

Eine Direktvergabe ist nur bis zu bestimmten Wertgrenzen zulässig (siehe diesbezüglich die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II Nr. 292/2014, derzeit befristet bis 31. Dezember 2016).

Das BVergG sanktioniert die unzulässige Direktvergabe durch ein entsprechendes Feststellungsverfahren vor dem BVwG. Das BVwG kann im Anschluss an eine derartige Feststellung der unzulässigen Direktvergabe einen Vertrag - oder Teile desselben - für nichtig erklären. Die Aufrechterhaltung (von Teilen) des Vertrages darf im OSB nur ausgesprochen werden, wenn es zwingende Gründe des Allgemeininteresses rechtfertigen, die (bloße) Aufrechterhaltung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen reicht nicht. Im USB ist ein Vertrag für nichtig zu erklären, wenn er offensichtlich unzulässig war.

Nur dann, wenn die erbrachte Leistung oder ein erbrachter Leistungsteil nicht mehr oder nur wertvermindernd rückgestellt werden kann, hat das BVwG diesen Teil des Vertrages nicht mehr aufzuheben. Das BVwG hat unter Berücksichtigung von Milderungs- und Erschwerungsgründen eine Geldbuße gegenüber dem Auftraggeber zu verhängen, die im USB bis zu 10 %, im OSB bis 20 % des Auftragswertes betragen kann.

Hinsichtlich der Feststellung der rechtswidrigen Direktvergabe muss ein Antrag binnen 30 Tagen nach Kenntnis der rechtswidrigen Zuschlagserteilung bzw. ab dem Zeitpunkt, von dem man Kenntnis erlangen hätte können, eingebracht werden. Eine Antragstellung ist jedenfalls sechs Monate nach Zuschlag nicht mehr möglich.

4.6 Der Schadenersatz

4.6.1 Allgemeines

Das BVergG regelt auch rudimentär allfällige Schadenersatzansprüche.

Bei schuldhafter Verletzung der Bestimmungen des BVergG durch einen Auftraggeber oder einer vergebenden Stelle kann ein Bieter, Bewerber oder Bestbieter Schadenersatz begehren. Dies jedoch nur dann, wenn ein entsprechender Feststellungsbescheid des Verwaltungsgerichtes vorliegt. Kein Anspruch besteht, wenn festgestellt worden war, dass der übergangene Bieter oder Bewerber auch bei Einhaltung der Bestimmungen des BVergG keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

4.6.2 Der Umfang des Schadenersatzes

Der übergangene Bieter, Bewerber oder Bestbieter hat Anspruch auf **Ersatz der Kosten der Angebotsstellung** und der **Kosten der Teilnahme am Vergabeverfahren**. Weitergehende, jedoch nur alternativ zustehende Schadenersatzansprüche des übergangenen Bestbieters nach anderen Rechtsvorschriften werden davon nicht berührt.

Die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Ersatzansprüche, Unterlassungsansprüche, Solidarhaftungen sowie Rücktritts- und andere Gestaltungsrechte bleiben unberührt.

4.6.3 Die Zuständigkeit und die Verfahren

Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche liegt nicht bei den Verwaltungsgerichten, sondern bei den Zivilgerichten.

Für die Entscheidung über Schadenersatzansprüche ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

4.7 Die Unterlassungsklagen

Das BVergG regelt das Verhältnis zwischen Auftraggeber und den Bieter/Bewerbern, nicht jedoch das Verhältnis der einzelnen Bieter/Bewerber zueinander. Gemäß OGH 13.9.1999, 4 Ob 155/99 v, kann der einzelne Bieter/Bewerber gegen einen Unternehmer, der selbst an der Ausschreibung mitwirkt und daher von der Teilnahme an diesem Verfahren ausgeschlossen ist (Vorarbeitenproblematik!), einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG geltend machen. Der OGH argumentiert folgendermaßen: Dieser Mitbewerber trägt mit seinem Angebot aktiv zum Gesetzesverstoß des Auftraggebers bei und veranlasst den Auftraggeber bewusst zu einem gesetzwidrigen Handeln.

4.8 Der Rechtsschutz durch europäische Instanzen

Neben dem Rechtsschutz vor österreichischen Instanzen kann es (auch gleichzeitig) zu einem Verfahren auf europäischer Ebene kommen. Der **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)** kann im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens von einer nationalen Behörde/ Gericht angerufen werden. Es kann aber auch die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** auf Initiative eines Bieters/Bewerbers einschreiten und ein Mahnverfahren, das bis zu einer Klage vor dem EuGH führen kann, einleiten.

4.8.1 Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Der Rechtsschutz durch den EuGH wird im Vergaberecht im Rahmen zweier Verfahren gewährleistet: dem **Vertragsverletzungsverfahren** sowie dem **Vorabentscheidungsverfahren**.

Das **Vertragsverletzungsverfahren** richtet sich gegen einen Mitgliedstaat und hat die Verletzung der Umsetzung der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union zum Inhalt. Antragslegitimiert beim Vertragsverletzungsverfahren ist ausschließlich die Europäische Kommission, nicht jedoch ein angeblich verletzter Bieter/Bewerber.

Das **Vorabentscheidungsverfahren** kann von einem zuständigen Gericht ausgelöst werden. Beim Vorabentscheidungsverfahren ist die in letzter Instanz entscheidende nationale Vergaberechtsschutzbehörde verpflichtet (jede andere nationale Instanz berechtigt), eine abstrakt formulierte Rechtsfrage über die Auslegung der entsprechenden Bestimmung des EU-Rechts an den EuGH zu stellen, wenn diese Frage für den Ausgang eines nationalen Vergabekontrollverfahrens von entscheidender Bedeutung ist. Durch diese Zusammenarbeit zwischen EuGH und nationaler Vergabekontrollbehörde soll die einheitliche Anwendung von EU-Recht gesichert werden.

Zu beachten ist, dass derartige Vorabentscheidungsverfahren zumeist mehrere Jahre

dauern und in der Zwischenzeit das Vergabeverfahren (bzw. das Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahren) unterbrochen wird.

4.8.2 Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Unabhängig von einem nationalen Vergabekontrollverfahren kann die Europäische Kommission zur Überprüfung eines österreichischen Vergabeverfahrens angerufen werden. Ziel einer solchen Beschwerde ist ein **administratives Beschwerdeverfahren (Mahnverfahren)** der Kommission gegen einen Mitgliedstaat, das in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH münden kann. Zur Beschwerde bei der Kommission ist jeder berechtigt. D.h. nicht nur ein übergangener Bieter/Bewerber in einem konkreten Vergabeverfahren, sondern auch Dritte. Eine solche Beschwerde bei der Kommission ist vertraulich, der Name des Beschwerdeführers wird nicht bekannt gegeben. Es liegt im Ermessen der Kommission, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Ein Untätigwerden der Kommission kann nicht bekämpft werden.

Bei der Einbringung einer Beschwerde, die auch ein Verfahren unterhalb der Schwellenwerte betreffen kann, ist darauf zu achten, dass der Beschwerdeführer soweit wie möglich schriftliches Beweismaterial vorlegen kann. Neben der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen sollte daher auch die Korrespondenz mit dem Auftraggeber dokumentiert werden. Die Kommission ist so früh wie möglich (va vor Zuschlagserteilung) zu kontaktieren, damit zur Durchführung des Mahnverfahrens (Mahnschreiben-Aufforderung zur begründeten Stellungnahme) bzw. zur Anrufung des EuGH genügend Zeit bleibt.

4.9 Das Schiedsgerichtsverfahren

Für jene Fälle, in denen bereits in der Ausschreibung eine Vereinbarung über ein Schiedsgericht vorgesehen ist, müssen die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung (4. Abschnitt des 6. Teiles der ZPO) vorgesehen werden. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur nach erfolgtem Zuschlag im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

Diese Broschüre ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!